

VERORDNUNG ÜBER DIE AUSSERORDENTLICHE BENÜTZUNG DER ALLMEND DER GEMEINDE OBERWIL

Verordnung über die ausserordentliche Benützung der Allmend (Allmendverordnung)

Der Gemeinderat von Oberwil erlässt, gestützt auf § 39 des Verkehrsflächenreglements vom 22. September 2005, folgende Verordnung:

§ 1 Begriff "Allmend"

Allmend im Sinne dieser Verordnung ist der in den Kompetenzbereich der Gemeinde fallende öffentliche Grund und Boden im Gemeingebrauch, insbesondere öffentliche Strassen, Wege und Plätze. Zur Allmend gehören auch das Erdreich und der darüber befindliche Luftraum.

§ 2 Bewilligungspflicht

¹ Jede ausserordentliche Benützung der Allmend (wie z.B. für Baustelleninstallationen, Aufgrabungen, Materiallager, Aufstellen von Mulden etc., sowie für kommerzielle Nutzung, wie z.B. für Zirkus, Karusselle, Verkaufsstände etc.) ist grundsätzlich bewilligungs- und gebührenpflichtig.

Dem Gesuch ist eine Skizze mit der Angabe über die Grösse der beanspruchten Fläche beizulegen. Ebenso ist die Dauer der Benützung an-zugeben.

² Die Allmendbewilligung wird für maximal ein Jahr erteilt. Sie ist vor der Inanspruchnahme der Allmend einzuholen. Eine Verlängerung ist vor Ablauf der genehmigten Frist zu beantragen.

§ 3 Bedingungen und Haftung

Die Gesuchstellenden treffen auf eigene Kosten und unter Einhaltung der einschlägigen Vorschriften alle zur Vermeidung von Unfällen not-wendigen Vorkehrungen, wie Signalisation, Absperrungen und Beleuchtung. Zudem klären sie die Situation betreffend Bodenbeschaffenheit und allfälliger unterirdischer Leitungen oder unterirdischer Bauwerke ab. Sie haften für Schäden, die bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehen.

§ 4 Reinigung bei Verschmutzung

¹ Wird die Allmend verschmutzt, so ist sie von den Gesuchstellenden sofort zu reinigen. Kommen diese ihrer Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, so kann die Gemeinde die Reinigung zu deren Lasten anordnen.

³ Die Gemeinde kann die Bewilligung an Bedingungen knüpfen.

² Wird die Allmend beschädigt, so tragen die Gesuchstellenden die In-standstellungskosten. Die Instandstellung ist durch ein qualifiziertes Unternehmen und nach Weisung der Gemeinde auszuführen.

³ Bauwasser darf nicht über Strassensammler abgeleitet werden. Verschmutzte und verstopfte Strassensammler und Abwasserleitungen werden zu Lasten der Verursachenden gereinigt.

§ 5 Aufgrabungen

- ¹ Umfasst die Allmendbewilligung Grabarbeiten (Aufgrabungsbewilligung), so ist vor deren Ausführung die Abteilung Bau zu informieren, da-mit eine Zustandsaufnahme vorgenommen und die erforderlichen Massnahmen zum Schutz der öffentlichen Einrichtungen getroffen werden können.
- ² Die Abklärung betreffend unterirdischer Leitungen bei den einzelnen Werken ist Sache der Gesuchstellenden.
- ³ Alle Einrichtungen der Gemeinde wie Hydranten, Schieber, Sammler und Vermessungspunkte müssen im Umkreis von mindestens 1 Meter freigehalten werden und stets zugänglich sein. Wenn durch Bauarbeiten Vermessungspunkte gefährdet sind, so ist dem Nachführungsgeometer sofort Meldung zu erstatten.
- ⁴ Eine Aufgrabungsbewilligung an konzessionierte Unternehmen ist in der Regel gebührenfrei.

§ 6 Räumung, Meldepflicht

- ¹ Die Gesuchstellenden haben dafür zu sorgen, dass die beanspruchte Allmendfläche nach der Benützung sofort wieder geräumt, gereinigt und instand gestellt wird.
- ² Die abgeschlossene Räumung ist der Abteilung Bau zu melden. Diese erstellt allenfalls eine Schlussabrechnung.
- ³ Wird die Benutzung der Allmend nicht vorgängig gemeldet, wird ein Allmendgesuch nachverlangt. Für die speziellen Umtriebe wird eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt.
- ⁴ Wird der Abteilung Bau die Räumung der beanspruchten Fläche nicht gemeldet, wird die Benutzungsdauer für die Gebühren gem. § 7 Abs. 1 nachgeschätzt und zusammen mit einer Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt.

§ 7 Gebühren

¹ Für die ausserordentliche Benützung der Allmend werden vom 4. Tag an folgende Gebühren erhoben:

a) eine Grundtaxe von
 b) pro m2 und Woche
 cHF 50.00
 cHF 1.00
 (angebrochene Wochen zählen ganz)

c) eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr bei komplizierten Verhältnissen oder bei unbewilligter Benutzung der Allmend bzw. bei fehlender Meldung der Räumung der beanspruchten Fläche

je nach Verwaltungsaufwand: bis CHF 500.00

² Für die kommerzielle Nutzung, wie z.B. für Zirkus, Karusselle, Verkaufsstände etc., werden pauschal die folgenden Gebühren für die Dau-er bis zu einem Monat erhoben:

a)	grossflächige Bahnen/Installationen	CHF	350.00
	Karusselle / kleinflächige Bahnen	CHF	150.00
b)	Zirkus und ähnliches	CHF	200.00
c)	einzelne fahrbare Verkaufsstände	CHF	80.00

³ Allfällige Kosten für Energie und Abfallentsorgung werden separat in Rechnung gestellt.

⁴ Für Markt-, kulturelle und politische Anlässe werden keine Gebühren erhoben.

§ 8 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt auf den 1. November 2015 in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 1. April 2006 (GRB Nr. 688 vom 26. Oktober 2015).

:

GEMEINDERAT OBERWIL

Die Präsidentin: Der Verwalter:

L. Stokar A. Schmassmann